

## LI. Das Bier, der Bock, das Hofbräuhaus.

sehr umsichtige und strenge Anordnungen auch über den Ausschank und Verkauf des Weines unter dem Titel: „Weinschenckhen f&uuml;ez.“ Aus dieser Verordnung lernen wir zugleich die Art und Weise der damaligen Ver&uuml;lschungen kennen. Verboten wird n&uuml;mlich die Vermischung des Weines mit Weidenasche, besonders beim Neckarweine, oder Branntwein oder andere „Gemacht“ in den Wein zu thun; verboten wurde die Mischung verschiedener Weine, das Schenken aus zweierlei Zapfen, und das „Pritschen“ schlechteren Weines unter guten. Durch eine sp&uuml;tere Polizeiordnung vom Jahre 1472 wird der Beisatz von Schwefel, Bleiweis, S&uuml;ure oder sonst sch&uuml;dlicher Gegenst&uuml;nde untersagt. Wurden bei den magistratischen Visitationen verf&uuml;lschte Weine gefunden, so wurde dem Fa&szlig;e der Boden ausgeschlagen, der Wein auf die Stra&szlig;e laufen gelassen und der Weinschenk &uuml;berdie&szlig; noch mit t&uuml;chtiger Strafe belegt.

Streng wurde auch im Mittelalter die Polizeistunde gehalten, welche durch das L&uuml;uten der sogenannten Weinoder Bierglocke angezeigt wurde; auf dieses Zeichen mu&szlig;te Jedermann die Schenk- und Zechstuben verlassen und sich nach Hause begeben. W&uuml;hrend der Magistrat so auf Ordnung sah, damit nicht die B&uuml;rger im Zechen zur Ungeb&uuml;hr billiges Ma&szlig; &uuml;berschritten, sehen wir aber doch, da&szlig; man es selbst h&ouml;heren Ortes nicht besonders &uuml;bel aufnahm, wenn ein Mann im Weintrinken des Guten etwas zu viel that. So schrieb Herzog Wilhelm III. im Jahre 1410 w&uuml;hrend seines Feldzuges nach Tirol an den Magistrat von M&uuml;nchen folgenden Brief: „Wilhelm von Gottes Gnaden, Herzog in Bayern. Unsern Gru&szlig; und  
&nbsp;